

Stellungnahme der Österreichischen Dentistenkammer zum Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988, GZ 060102/4-IV/6/88, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird, GZ 094501/12-IV/9/88 und zum Entwurf des Körperschaftssteuergesetzes 1988, GZ 135002/1-IV/13/00

KOMM. GESETZENTWURF  
Z 39 GE 98

Datum: 11. MAI 1988

I. Umsatzsteuergesetz 1972

Es ist festzuhalten, daß die vorgesehene Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1972 weitgehend nur Steuermehrbelastungen enthält, die vielfach den Zielsetzungen der großen Steuerreform 1988, nämlich Leistung fördern und mehr Bürgernähe wiedersprechen. Insbesondere zu § 10 Abs.2 Zf.7 (Normalsteuersatz für Leistungen von Freiberuflern) ist zu bemerken, daß es hiermit zu einer etwa 10%igen Verteuerung der privaten dentistischen Versorgung kommt. Die für die Konsumenten deutlich sichtbare Kostenerhöhung überdeckt die positiven Seiten der Steuerreform und ist geeignet, das Interesse der Letztverbraucher an einer Leistung ohne Rechnung zu steigern.

Es muß betont werden, daß ein Großteil der durch die Umsatzsteuererhöhung in Aussicht genommenen Mehreinnahmen deshalb aufkommensneutral bleibt, weil ja die Sozialversicherungsträger bekanntlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Auch der Hinweis auf die EG-Richtlinien erscheint in Bezug auf die Steuersätze, die ebenfalls in diesen EG-Richtlinien vorgeschlagen werden, befremdend. Ebenso verwundert die Begründung, daß durch die beabsichtigten Neuregelungen zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten behoben werden und zwar insoweit, daß sämtliche Leistungen unter den Normalsteuersatz fallen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten.

- 2 -

Zu § 17 Abs. 1 UStG ist zu bemerken, daß die Einführung der zwingenden Soll-Besteuerung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer für bilanzierende Dentisten zu unüberwindlichen Problemen führt und automatisch finanzstrafrechtliche Vergehen nach sich ziehen muß. Würde nunmehr der Zwang zur sogenannten Soll-Versteuerung für bilanzierende Freiberufler gesetzlich verankert, so entsteht beim Dentisten das Abgrenzungsproblem, wann eine Leistung als erbracht anzusehen ist und damit zusammenhängend die Umsatzsteuer fällig wird. Das Problem stellt sich für die Dentistenschaft dadurch, daß mit den meisten Sozialversicherungsträgern eine Quartalsabrechnung vertraglich vereinbart ist. Es kann daher eine dentistische Leistung bereits mit Ablauf des ersten Quartalsmonats erbracht sein, durch den Sozialversicherungsträger erfolgt die Abrechnung und Zahlung jedoch erst nach Ablauf des Quartalsendes.

Es wird daher beantragt, die bisherige Regelung beizubehalten bzw. ein Wahlrecht im Umsatzsteuergesetz zu verankern, nach welcher Methode die freiberuflichen Leistungen eines Bilanzierenden zu versteuern sind.

## II. Einkommensteuergesetz 1988

Zu § 20 Zf. 2 EStG 1988 (Angemessenheitsprüfung) ist zu bemerken, daß diese als unsystematisch, fiskalisch unergiebig und die Praxis verwaltungsmäßig über Gebühr belastend abgelehnt wird.

Die Österreichische Dentistenkammer meldet auch verfassungsrechtliche Bedenken zu dieser geplanten Gesetzesbestimmung an, da diese einerseits einen Eingriff in das freie Dispositionenrecht des Unternehmers feststellt und andererseits die in den erläuternden Bemerkungen vorgenommenen Einschränkungen des Gesetzestextes im Falle einer wortwörtlichen Auslegung nach der bisherigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes unmaßgebend

- 3 -

sind und daher sämtliche Anschaffungen unter die sogenannte Angemessenheitsprüfung fallen können.

Es wird daher beantragt, § 20 Abs.1 Zf.2 EStG 1988 nicht in den Gesetzesstext aufzunehmen.

Zu § 9 Abs.4 - 9 EStG 1988 (Investitionsrücklage für Freiberufler) wird bemerkt, daß die private Altersversorgung der Dentisten dadurch wesentlich verschlechtert wird. Diese Berufsgruppe hat zwar (wie Gewerbetreibende) die notwendigen Pensionsmittel selbst anzusparen, anders als Gewerbetreibende allerdings besteht hier bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Regelfall nicht die Möglichkeit der Veräußerung gewerblichen Betriebsvermögens. Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft bspw. hat die Möglichkeit, mit der ihm gehörenden Gesellschaft eine Pensionszusage zu treffen, deren Dotierung steuermindernd wirkt. Die Berufsordnungen der meisten Freien Berufe verbieten jedoch in der Regel die Ausübung des Berufes in Form einer Kapitalgesellschaft.

Da überdies die Bundesregierung überlegt, gesonderte Pensionskassen für Dienstnehmer und Gewerbetreibende zu schaffen, wird beantragt, § 9 Abs.4 - 9 EStG 1972 unverändert in das EStG 1988 aufzunehmen.

Zum geplanten Entfall des § 3 Zf.12 EStG 1972 (Todesfallbeihilfen, Krankengelder von Wohlfahrtseinrichtungen) ist anzumerken, daß es dadurch tatsächlich zu einer Halbierung der Leistungen und zusätzlich zu einer Reihe systematischer Fragen (Lohnsteuer-, Einkommensteuerpflicht, wer ist steuerpflichtig usw?) kommt. Zu begründen ist die Forderung der Steuerfreiheit der Todesfallbeihilfe und des Krankengeldes damit, daß es sich hier um eigene Unterstützungsleistungen der Kammern handelt und auf Grund des Gesetzesbefehles Pflichtbeiträge vorliegen.

- 4 -

Es wird daher beantragt, § 3 Zf.12 EStG 1972 unverändert in das EStG 1988 aufzunehmen.

Zu der geplanten Einführung einer Kapitalertragsteuer durch das EStG 1988 ist zu bemerken, daß zwar betriebliche Zinserträge kapitalertragsteuerfrei bleiben sollen, diese Steuerfreiheit jedoch nicht für Einnahmen eines Hoheitsbetriebes gilt. Die Österreichische Dentistenkammer ist als Hoheitsträger anzusehen, wodurch ihre erzielten Zinserträge der Kapitalertragssteuerpflicht unterliegen. Dadurch würden die Erträge aus veranlagten Geldmitteln stark reduziert, ohne daß die Möglichkeit der Rückerstattung gegeben ist. Neben Überlegungen zur Frage der Verfassungskonformität dieser Regelung muß festgehalten werden, daß durch die Beschneidung der Einnahmen die Aufrechterhaltung der gesetzlich auferlegten Pflichten eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

Es wird daher beantragt, die aus veranlagten Geldern den Kammern und Wohlfahrtseinrichtungen der Kammern der Freien Berufe zufließenden Kapitalerträge entweder durch textliche Aufnahme in den § 93, Abs.6 EStG 1988 oder § 94 EStG 1988 kapitalertragsteuerfrei zu belassen.

### III. Körperschaftssteuergesetz 1988

Zum Zwecke der Klarstellung, daß die Wohlfahrtseinrichtungen der Kammern der Freien Berufe von der Körperschaftssteuer befreit sind wird beantragt, dem § 5 Körperschaftssteuergesetz 1988 eine neue Ziffer 11 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Wohlfahrts- oder Unterstützungsfonds der Kammern der Freien Berufe bzw. der öffentlich rechtlichen Einrichtungen der Kammern der Freien Berufe."

- 5 -

Zusammenfassend wird durch die Österreichische Dentisten-  
kammer deponiert, daß die Österreichische Dentistenschaft  
zu den Leidtragenden der geplanten Steuerreform gehört,  
da sie der privaten Altersvorsorge durch Streichung  
der Wertpapierregelung beraubt und durch Einschränkung  
in Investitionsvorhaben, Angemessenheitsprüfung bei  
Betriebsausgaben, Wegfall des Betriebsausgabenpauschales  
für Freiberufler (§ 4 Abs.6 EStG 1972) und zu erwartende  
Umsatzrückgänge infolge Erhöhung des Umsatzsteuersatzes  
auf 20% im Verhältnis zu anderen Berufsgruppen überpro-  
portional schlechter gestellt wird.



Hochachtungsvoll  
Dentist Kurt G. Sipek  
Präsident